



**Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen in den Bereichen des Arbeitsmarkts, der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Kaufkraft**

**Factsheet: Finanzhilfen für Weiterbildung während der Kurzarbeit  
(Art. 4)**

Datum

06.10.2009

---

**Während Phasen von Kurzarbeit haben Unternehmen die Möglichkeit, Weiterbildungen für betroffene Angestellte zu organisieren oder betriebliche Standortbestimmungen durchzuführen. Durch finanzielle Anreize sollen nun im Rahmen des 3. Stabilisierungspakets Unternehmen zusätzlich zur Förderung von Weiterbildungsaktivitäten und zur Durchführung von betrieblichen Standortbestimmungen motiviert werden.**

Kurzarbeit ist ein wichtiges arbeitsmarktpolitisches Instrument der Arbeitslosenversicherung (ALV) zur Verhinderung von Entlassungen. In wirtschaftlich schlechten Zeiten nimmt die Zahl der Unternehmungen in Kurzarbeit rapide zu. Im Sommer 2009 waren rund 60'000 Arbeitnehmende von Kurzarbeit betroffen.

Im Rahmen des 3. Stabilisierungspakets ist nun zusätzlich zu der Kurzarbeitsentschädigung der ALV für die Dauer des Bundesgesetzes die Mitfinanzierung von betrieblichen Standortbestimmungen und Weiterbildungen vorgesehen. Die finanzielle Beteiligung beläuft sich pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer auf max. 50 Prozent der anfallenden Kosten und darf 5'000 Franken nicht überschreiten.

Die Beiträge werden direkt an die Unternehmen geleistet. Gefördert werden Weiterbildungen, welche die Arbeitsmarktfähigkeit von Arbeitnehmenden in Kurzarbeit stärken. So ist beispielsweise die Mitfinanzierung von Sprachkursen, Informatikkursen oder von Einführungen in neue Technologien möglich. Die betroffenen Unternehmen können bei der Organisation von Weiterbildungen nach Bedarf Branchenverbände beiziehen.

Durchführung: ab 2010  
eingestellte Mittel: 30 Mio. CHF

Kontakt/Rückfragen:

Daniel Keller, Stv. Leiter Ressort Integration / Koordination, SECO, Tel. 031 324 14 84

Antje Baertschi, Stv. Leiterin Kommunikation, SECO, Tel. 031 323 52 75